



Statuten Fussballclub Erlinsbach

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Der FC Erlinsbach wurde im Jahre 1928 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.

³ Sein Sitz befindet sich in Erlinsbach SO.

⁴ Der FC Erlinsbach ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethischer Art sowie Diskriminierung auf Grund von Geschlecht oder Rasse ab.

⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.

⁶ Die Vereinsfarben sind grün/weiss.

Art. 2

¹ Der FC Erlinsbach ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Aargauer Fussballverbandes (AFV).

² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des AFV sind für den FC Erlinsbach sowie für seine Mitglieder, Spieler:innen, Trainer:innen und Funktionär:innen verbindlich.

Kapitel 2: Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Jede Person, die die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Erlinsbach ersuchen.

Art. 4

¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich mittels Anmeldeformulars an den Vereinsvorstand zu richten.

² Aufnahmegesuche unmündiger Spieler:innen müssen von der gesetzlichen Vertretung unterzeichnet werden.

³ Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.



b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junior:innen
- c) Senioren 30+/40+
- d) Futsal
- e) Freimitglieder
- f) Ehrenmitglieder

Art. 6

Aktivmitglieder und Senioren mit Spieler:innenlizenz bezahlen den ordentlichen Jahresbeitrag. Trainer:innen, Schiedsrichter:innen (Mini-Schiedsrichter:innen ausgeschlossen) und Funktionär:innen sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 8

Die Freimitgliedschaft erhält, wer viele Jahre unterbrochen aktives und zum Wohle des FC Erlinsbach engagiertes Mitglied des Vereins war.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

Rechte der FC Erlinsbach-Vereinsmitglieder:

- Ehren-, Frei-, Aktiv- und Seniorenmitglieder (Junior:innen ab dem 16. Lebensjahr): Stimmrecht in allen Clubangelegenheiten und Wahlfähigkeit zu allen Clubämtern;
- Aktive, Junior:innen und Senioren haben zudem das Recht, ihre Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Art. 10

¹ Die Mitglieder des FC Erlinsbach haben die Pflicht, sich gegenüber dem FC Erlinsbach treu und loyal zu verhalten;

- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des AFV und des FC Erlinsbach zu befolgen;
- die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;



- den FC Erlinsbach für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, konsequent zu halten;
- den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionär:innen und Trainer:innen) des Vereins Folge zu leisten;
- alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Erlinsbach hervorgehen;
- sich dem Verein für den Sportbetrieb (Training und Wettspiele) und andere Anlässe (u. a. Sponsorenlauf, Turniere, Passiveinzug) zur Verfügung zu stellen (Aktive, Senioren und Junior:innen).

² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse zu CHF 100.00 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein.

³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglementes des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 11

¹ Austritte von Aktiven, Junior:innen, Senioren 30+/40+ können nur auf Ende eines jeden Vereinsjahres (31. Juli) erfolgen.

² Die entsprechende Erklärung ist spätestens bis zum 31. Mai (60 Tage vor Ende des Vereinsjahres) schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 12

¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionär:innen und Trainer:innen) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁴ Der Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstands zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.



Art. 13

¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zu Bezahlung fällig.

² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Kapitel 3: Organe

Art. 14:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche bzw. ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) die Generalversammlung

Art. 15

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 16

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmezähler:innen
2. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und eventuell ausserordentlichen Generalversammlung
3. Mutationen
4. Entgegennahme folgender Berichte:
 - a. Jahresbericht des:der Präsident:in
 - b. Jahresbericht der Bereiche
 - c. Kassabericht und Bericht der Rechnungsrevisor:innen
5. Genehmigung der in Ziffer 4 erwähnten Berichte und Decharge-Erteilung an die Vereinsorgane
6. Wahlen:
 - a. Des:der Präsident:in
 - b. Des Vorstandes
 - c. Der Rechnungsrevisor:innen
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Weitere der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Art. 17

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.



² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 18

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden stimmfähigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.

² Die ordentliche wie auch ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das absolute Mehr (50 % plus eins) der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der:die Präsident:in den Stichentscheid.

⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus eins) der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

⁵ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltungen nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur dann statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 19

¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Senioren sowie stimmberechtigte Junior:innen obligatorisch.

² Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit CHF 100.00 gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstands ist definitiv.

Art. 20

¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründet an den Vorstand zu richten.

Art. 21

¹ Die Generalversammlung wird von dem:der amtierenden Präsident:in bis zum Schluss geleitet. Ist der:die Präsident:in verhindert, leitet der:die Vize-Präsident:in oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

² Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt sie die Stimmzähler:innen wählen und stellt die Zahl der Anwesenden wie auch der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 18 Abs. 2 Statuten FC Erlinsbach).



b) Der Vorstand

Art. 22

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) Präsident:in
- b) Vize-Präsident:in
- c) Aktuar:in
- d) Finanzchef:in
- e) Verantwortliche:r Aktive Herren
- f) Verantwortliche:r Junioren
- g) Verantwortliche:r KiFu
- h) Verantwortliche Juniorinnen und Aktive Frauen
- i) weitere Mitglieder bei Bedarf

Art. 23

¹ In die Kompetenz des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 24

¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

² Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

³ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

⁴ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar. Demissionen einzelner Chargierter müssen 60 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 25

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des:der Präsidenten:tin so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen. Diese haben jedoch nur beratenden Stimme.

⁴ Mit Ausnahme des:der Präsidenten:tin kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.



Art. 26

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der:die Präsident:in und der:die Vize-Präsident:in unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.

² Sofern das Amt des:der Präsidenten:tin sowie des:der Vize-Präsidenten:tin vakant ist, führen je zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

c) Die Revisionsstelle

Art. 27

¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisor:innen und einem:einer Ersatzrevisoren:in, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.

² Als Rechnungsrevisor:innen und Ersatzrevisor:innen sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

³ An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der:die Ersatzrevisor:in als zweite:r Revisor:in nach. Der:die ausscheidende erste Revisor:in ist als Ersatzrevisor:in wieder wählbar.

Art. 28

¹ Die Rechnungsrevisor:innen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

³ Die Rechnungsrevisor:innen prüfen und begutachten ebenso Abrechnungen von Vereinsanlässen (Dorf- und Grümpeltturnier, Beizlifest etc.)

Kapitel 4: Finanzen

Art. 29

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) den von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzten und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) Subventionen;
- c) Sammlungen und Schenkungen;
- d) Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung und der Clubwirtschaft usw.;
- e) Wettspieleinnahmen.

Art. 30

¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Verein- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

² Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.



Art. 31

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kapitel 5: Statutenänderungen

Art. 32

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 33

¹ Anträge auf Statutenänderung sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

² Anträge auf Statutenänderung von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Kapitel 6: Auflösung des Vereins

Art. 34

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einberufen ist.

² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.

³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 35

¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 36

¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in einer der beiden Gemeinden Erlinsbachs ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.



² Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins sich in einer der beiden Gemeinden Erlinsbachs kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein in einer der beiden Gemeinden Erlinsbachs vermachen.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 5. September 2023 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 9. September 2013 und alle vorherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Erlinsbach, 5. September 2023

Im Namen des Vorstands

Martin Krüttli
Präsident

Yves Lüthi
Vize-Präsident



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 14.11.2023

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst